

A. Tarif.

Beamten- klasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die Ortsklasse:		
	I	II	III
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	800	640	480
2.	640	480	360
3.	480	360	300
4.	360	300	240
5.	300	240	180
6.	240	180	120.

Nr. 88. Verordnung

wegen Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 zur Abänderung
des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeld-
zuschüssen betreffend;

vom 24. Dezember 1907.

§ Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 289), wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 25. Mai 1903 (G. u. V.-Bl. S. 439) getroffenen Bestimmungen haben für die Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 2. Welcher Ortsklasse die im Deutschen Reiche, indes außerhalb Sachsens gelegenen Orte zuzuteilen sind (Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1907), wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministerien für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 3. Die Anstellungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Zahlung der Besoldungen beauftragten Kassen zur Auszahlung des Wohnungsgeldzuschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 auf die Zeit vom 1. Januar 1908 ab angewiesen werden. Die nach Artikel IV dieses Gesetzes auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907 nachzuzahlenden Beträge sind auf Grund der für den Nachtragsetat für die Finanzperiode 1906/07 aufgestellten und bei dem Finanzministerium eingereichten Berechnungen, unter Berücksichtigung etwa nachträglich nötig gewordener Berichtigungen, sobald als tunlich zur Auszahlung zu bringen.

Dresden, den 24. Dezember 1907.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Liebster.

Nr. 89. Verordnung,

die Sühneverfuche mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betreffend;

vom 18. Dezember 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Einverständnisse des Finanzministeriums die Verordnung, die Abhaltung von Sühneverfuchen mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betreffend, vom 4. Oktober 1879 (G. u. V.-Bl. S. 391 flg.) aufgehoben und dafür folgendes bestimmt:

§ 1. Der nach § 420 der Strafprozeßordnung erforderliche Sühneverfuch erfolgt, wenn der Beschuldigte ein Studierender der Bergakademie zu Freiberg ist, durch den Rektor und in dessen Behinderung durch den Prorektor der Bergakademie, wenn der Beschuldigte ein Studierender oder ein Hörer der Forstakademie zu Tharandt ist, durch den Rektor und in dessen Behinderung durch den Prorektor der Forstakademie.

§ 2. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 10 bis 15, § 16 Absatz 4, §§ 17 bis 19 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879 (G. u. V.-Bl. S. 209 flg.). In den Ladungen wird jedoch eine Strafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens im Termine (§ 13 Absatz 2) nicht angedroht. Über die Einrichtung der Geschäftsbücher (§ 16 Absatz 4) trifft das Finanzministerium Bestimmung.